



Radebeul, 23.03.2026

Beschluss VV 01/2026

69. Sitzung der Verbandsversammlung am 23.03.2026, TOP 2

(öffentlich)

Beschlussgegenstand:

Sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung - Freigabe des Planentwurfs für das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Freigabe des vorliegenden Planentwurfs Sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung mit Umweltbericht, Stand 02/2026 für das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (SächsLPIG). Die Verbandsgeschäftsstelle wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen sowie ggf. für notwendig erachtete Korrekturen, die nicht in Festlegungsinhalte eingreifen, noch bis zum Beginn des Auslegungszeitraumes vornehmen zu können.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden, die notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu veranlassen.
3. Der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht soll für die Dauer von zwei Monaten in der Zeit vom 7. Mai 2026 bis einschließlich 6. Juli 2026 erfolgen.

Begründung:

Zu 1.:

Am 05.07.2023 hatte die Verbandsversammlung beschlossen, zur Erfüllung des ursprünglichen Auftrages zur Bereitstellung von 2 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß § 4a SächsLPIG alte Fassung i. V. mit § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), den Sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung (sTRPI EV / WEN) aufzustellen und in diesen Teilregionalplan bedarfsgerecht, unter Beachtung der sich entwickelnden Rechtslage, weitere raumrelevante Festlegungen für den Bereich Energieversorgung, insbesondere zur Solarenergienutzung und zur Trassensicherung für den Stromtransport, zu integrieren.

Auf der Grundlage von Eckpunkten zu diesem Teilregionalplan sowie Scopingunterlagen zur Umweltprüfung wurde in der Zeit vom 01.11. bis 13.12.2023 das Beteiligungsverfahren zur Planaufstellung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPiG unter Einschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf der Grundlage der Beschlüsse VV 01/2024 (Auswertung des Aufstellungsbeteiligungsverfahrens) sowie VV 02/2025 (Ausrichtung der weiteren Planung zum Erreichen des Flächenbeitragswertes für die Windenergienutzung in der Planungsregion) wurde der Planentwurf erarbeitet. In diesem fanden die Ergebnisse der Umweltprüfung Berücksichtigung.

Am 25.09.2025 trat das „Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien“ im Freistaat Sachsen in Kraft. Mit diesem wurde u. a. § 4a des SächsLPiG geändert. Danach hat jeder Regionale Planungsverband nun, entgegen der ursprünglichen Regelung, nicht mehr schon bis 31.12.2027 mindestens 2 Prozent seiner Fläche in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen, sondern entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 erster Teilsatz in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 1 und 2 des WindBG bis zu den jeweiligen Stichtagen einen prozentualen Anteil seiner Planungsregion, der dem vom Freistaat Sachsen zu erbringenden Flächenbeitragswert entspricht (regionale Teilflächenziele). Dies bedeutet für den sTRPI EV / WEN in Bezug auf die Windenergienutzung, dass es für das Eintreten einer Entprivilegierung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB ausreicht, wenn die Regionalplanung bis zum 31.12.2027 zunächst nur 1,3 Prozent der Planungsregionsfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung ausweist. Dies wurde mit dem vorliegenden Planentwurf umgesetzt und steht im Einklang mit dem Beschluss VV 02/2025 der Verbandsversammlung.

Zugleich kommt der Regionale Planungsverband mit dem vorliegenden Planentwurf seiner Verpflichtung gemäß § 28 Abs. 2 ROG nach, wonach Vorranggebiete für Windenergie unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen sind. Die Einzelheiten, auch zu wirksamen Minderungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 4 ROG, ergeben sich aus Anlage 4 zum Planentwurf.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge beschließt die Verbandsversammlung über den Entwurf des Regionalplans zur Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Zum Planentwurf wurde im Planungsausschuss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verbandsatzung vorberaten. Der hiermit vorgelegte Planentwurf Stand 02/2026 ist das Ergebnis der diesbezüglich am 22.10.2025 sowie 16.12.2025 durchgeführten Beratungen und gefassten Beschlüsse. Mit Beschluss PA 08/2025 hat der Planungsausschuss die Empfehlung ausgesprochen, den aus der Umsetzung beider Beschlüsse resultierenden Planentwurf der Verbandsversammlung zwecks Freigabe für das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG vorzulegen.

Mit der Ermächtigung der Verbandsgeschäftsstelle zur Vornahme ggf. noch erforderlicher redaktioneller Änderungen und Korrekturen wird diese in die Lage versetzt, evtl. festgestellte Mängel im Planentwurf noch bis zum Beginn des Beteiligungsverfahrens zu beheben.

Zu 2. und 3:

Für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens ist der Planentwurf mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und weiteren zweckdienlichen Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich sind eine oder mehrere andere leicht zugängliche analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Für die Einstellung ins Internet erfolgt die Nutzung des Beteiligungsportals Sachsen; als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt eine Auslegung der Planunterlagen gemäß § 6 Abs. 2 SächsLPiG bei der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes, bei seinen Mitgliedern (Stadt Dresden, Landkreis Meißen und Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) sowie bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden.

Die Internetseite oder Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichung sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (hier also die Auslegung an den vorgenannten Stellen) hinzuweisen.

Mit der Festlegung des Auslegungszeitraumes auf zwei Monate wird die oben genannte gesetzliche Mindestfrist verdoppelt. Damit wird insbesondere dem Umfang der Unterlagen Rechnung getragen.

Für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind durch die Verbandsgeschäftsstelle noch verschiedene Arbeiten zu absolvieren. Dazu gehören insbesondere, das durchzuführende Beteiligungsverfahren öffentlich bekannt zu machen, die Planexemplare herzustellen, die Übersetzung wesentlicher Teile ins Tschechische für die grenzübergreifende Beteiligung zu veranlassen, die berührten öffentlichen Stellen anzuschreiben und die auszulegenden Unterlagen in das Beteiligungsportal Sachsen einzupflegen sowie die analogen Auslegungsstellen damit auszustatten.

Anlage: Planentwurf sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung, Stand 02/2026 mit Begründung und Umweltbericht

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender